jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/8 10ObS132/90, 10ObS15/99z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.1990

Norm

ASVG §209
ASVG §256

Rechtssatz

Im Unterschied zu § 256 ASVG, wo ein Ausschluß einer bloß gegen die Befristung der Leistung gerichteten Klage ausdrücklich angeordnet wird, findet sich eine solche Einschränkung im § 209 Abs 2 ASVG nicht und liegen die Voraussetzungen, unter denen der Gesetzgeber dem Versicherungsträger das Ermessen einräumt, eine Gesamtvergütung zu gewähren, nicht vor, so kann der Versicherte seinen Anspruch auf Gewährung von Rentenleistungen durch den Versicherungsträger ohne eine von diesem angeordnete besondere Befristung klageweise gegen den über die Gesamtvergütung absprechenden Bescheid geltend machen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 132/90
  Entscheidungstext OGH 08.05.1990 10 ObS 132/90
  Veröff: JBl 1991,201 = SSV-NF 4/71
- 10 ObS 15/99z
  Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 15/99z
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084324

Dokumentnummer

JJR_19900508_OGH0002_010OBS00132_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at